

Statuten der Genossenschaft Elektra Ehrendingen

Ausgabe 2014

Die Genossenschaft Elektra Ehrendingen, gegründet im Jahre 1910 und erweitert 1915, gibt sich mit heutigem Datum folgende abgeänderte Statuten nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Genossenschaft Elektra Ehrendingen, nachstehend GEE genannt, ist eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit Sitz in CH-5420 Ehrendingen.

Art. 2

Der Zweck der Genossenschaft ist der Ausbau und der Unterhalt des Stromversorgungsnetzes sowie die Abgabe von elektrischer Energie in den Gemeinden Ehrendingen und Freienwil und dem Weiler Husen (Gemeinde Lengnau AG).

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder der Genossenschaft (nachstehend Genossenschafter genannt) können werden

- a) Gebäude- und Stockwerkeigentümer (juristische und natürliche Personen).
- b) Personen (juristische und natürliche Personen), welche Dauerabonnenten der GEE sind und während mindestens eines vollen Kalenderjahres regelmässig Energie bezogen haben. Energiebezug für Baustellen, Schausteller und dergleichen begründet kein Recht auf Mitgliedschaft.
- c) Juristische Personen.

Art. 4

Über die Aufnahme von Genossenschaf tern entscheidet der Vorstand, im Verweigerungsfalle die Generalversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod oder Verkauf des Wohneigentums. Dabei gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Wohneigentümer über, sofern er ein direkter Nachkomme ist. Er hat den Beitritt schriftlich zu erklären.
- b) Durch freiwilligen Austritt bei vierteljährlicher Kündigung.
- c) Für Genossenschafter ohne Wohneigentum durch Wegzug aus dem Versorgungsgebiet der GEE.
- d) Bei Konkurs oder Pfändung des Mitglieds.
- e) Durch Ausschluss, worüber die Generalversammlung entscheidet.

Art. 6

Ausgeschlossen werden können:

- a) Genossenschafter, welche ihren Pflichten gemäss Statuten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nicht nachkommen.
- b) Genossenschafter, welche wegen pflichtigen Zahlungen betrieben werden müssen. Ausgeschlossene sind für allfällig entstandenen Schaden haftbar.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen. Die einzelnen Genossenschafter haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsvermögen persönlich, jedoch nur bis zum Betrag von CHF 2'000.00 pro Genossenschafter.

Art. 8

Das Eintrittsgeld beträgt CHF 50.00.

Den Genossenschaftern wird jährlich ein durch die Generalversammlung festgelegtes Risikoentgelt entrichtet.

3. Organisation

Art. 9

Organe der Genossenschaft sind.

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 10

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Genossenschaftern zusammen. Sie versammelt sich ordentlichlicherweise einmal pro Jahr, abwechslungsweise zweimal in Ehrendingen und einmal in Freienwil zur Entgegennahme der Jahresrechnung und anderen Genossenschaftsgeschäften. Sie soll spätestens Ende März stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Zehntel der Genossenschafter ein diesbezügliches Begehren an den Vorstand stellt. Die ausserordentlichen Versammlungen finden immer in Ehrendingen statt.

Die Genossenschafter können sich an den Versammlungen durch handlungsfähige Angehörige vertreten lassen. Sofern die Vertretung durch einen Genossenschafter erfolgt, steht dem Vertreter nur eine Stimme zu.

Juristische Personen, Personenverbände, Vereine, öffentlich rechtliche Körperschaften haben an den Generalversammlungen nur eine Stimme.

In Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 11

Sämtliche Befugnisse der Generalversammlung können durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausgeübt werden. Der Vorstand entscheidet, ob ein Beschluss durch die Urabstimmung zu fassen ist.

Art. 12

Netzbeiträge und Netzanschlusskosten bestimmen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Rücklieferung elektrischer Energie". Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Anhänge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung genehmigt.

Art. 13

Stromtarife/Preise genehmigt auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Art. 14

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar und zwei bis vier Beisitzer. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder müssen Genossenschafter sein.

Der Vorstand wird an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident leitet die Sitzungen und Generalversammlungen, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident.

Der Aktuar erstellt ausführliche Ergebnisprotokolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den Vorstandstätigkeiten.

Der Präsident, Vize-Präsident, Aktuar und Geschäftsleiter führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften Vorstandsmitglieder, welche nicht Genossenschafter sind, wie Genossenschafter gemäss Art. 7.

Art. 15

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung.

Er wählt die Geschäftsleitung und das zum Betrieb und Unterhalt der Anlagen erforderliche Personal und setzt dessen Besoldung fest.

Er ist für die Energiebeschaffung zuständig.

Auf die ordentliche Generalversammlung erstellt er ein Budget über vorgesehene massgebende Aus- und Umbauten, sowie über die Einnahmen und Ausgaben für das nächste Geschäftsjahr. Kleinere Aus- und Umbauten sowie Anschaffungen liegen in seinem Kompetenzbereich.

Er überwacht die Buchführung sowie die Einhaltung der Statuten und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 16

Für die Kontrolle der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine Revisionsstelle. Sie wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17

Buchführung und Kassawesen sind Aufgaben der Geschäftsleitung.

Geschäftsleitung sowie Mitarbeitende der Geschäftsleitung und des Betriebs dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 30. September.

Auf den 1. Dezember ist jeweils die Rechnung dem Vorstand abzugeben.

Art. 18

Die Besoldung des Vorstandes setzt die Generalversammlung fest.

4. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Generalversammlung kann vorstehende Statuten jederzeit revidieren. Für die Abänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 888, Abs. 2 OR). Beschlüsse über die Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter (Art. 889 OR).

Art. 20

Jeder Genossenschafter anerkennt die Statuten mit der Unterzeichnung seiner Beitrittserklärung.

Art. 21

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller eingeschriebenen Genossenschaftern erforderlich. Ein allfällig vorhandenes Vermögen soll den drei Gemeinden im Verhältnis zum Stromverbrauch der letzten fünf Jahre zur Aufbewahrung übergeben werden. Sollte sich innerhalb zehn Jahren keine ähnliche Genossenschaft mehr bilden, so kann jede Gemeinde über ihren Anteil verfügen.

Art. 22

In Angelegenheiten, worüber weder die Statuten noch das OR den Sachverhalt klären, entscheidet die Generalversammlung.

Art. 23

Amtliches Publikationsorgan der Genossenschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

Art. 24

Streitigkeiten unter den Genossenschaftern bezüglich den Statuten gehen an den Vorstand, welcher hierüber entscheidet. Gegen diese Entscheide haben die Genossenschafter das Rekursrecht an der Generalversammlung.

Art. 25

Die Statuten vom 3. März 2010 werden ausser Kraft gesetzt.

Art. 26

Die Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Vorstehende Statuten wurden von der Generalversammlung genehmigt.

Ehrendingen, 5. März 2014

Präsident
Felix Vogt

Aktuar
Eduard Gratwohl

Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine männliche/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.